Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Freitag, 20. November 2026 **Nr. 30**

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 30/2026

- **Bebauungsplan „Altstadt Ia“**
  13. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
  Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
  - öffentliche Auslegung

- **Bebauungsplan „Pütrichstraße / Angerkapellenstraße“**
  - öffentliche Auslegung; Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB

- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen**
  „Schmiedstraße, Kreuzgasse und Unterer Graben“, Gemarkung Weilheim i.OB
  - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
  - öffentliche Auslegung

- **Bebauungsplan „Obere Stadt IVa“**
  6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
  - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

- **Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“**
  - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Bebauungsplan „Altstadt Ia“
13. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Altstadt Ia“ für seinen Geltungsbereich hinsichtlich der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu ändern.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9/1, 10, 12/4, 12/8, 14, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 28/2, 29, 30, 31, 31/1, 32, 32/1, 33, 40, 42, 56/5, 56/6, 834/5 und 834/6, Gemarkung Weilheim, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 22, 211, 228, 826/2 und 862/2, Gemarkung Weilheim, (öffentliche Verkehrsflächen) und ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 13. vereinfachten Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Es verbleibt bei der Qualität „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO mit geänderter Definition der zulässigen Nutzungen.
Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „besondere Wohnbaufläche“ dar. Ziel der Änderungsplanung ist eine bauleitplanerische Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Weilheim i.OB mit verbindlichen Regelung für zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hierdurch sollen Nutzungskonflikten vermieden werden und Schutzinteressen gewahrt bleiben.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt sind. Durch die Änderung werden keine Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des BauGB genannten Schutzgütern bestehen nicht. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Entwurf der Änderungsplanung sowie die Begründung werden in der Fassung vom 12.11.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Zeitraum

vom 25.11.2026 mit 25.01.2027.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de im Bereich >*Bauleitplanung* und >*Bebauungsplanänderungen* oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 25.01.2027** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen,

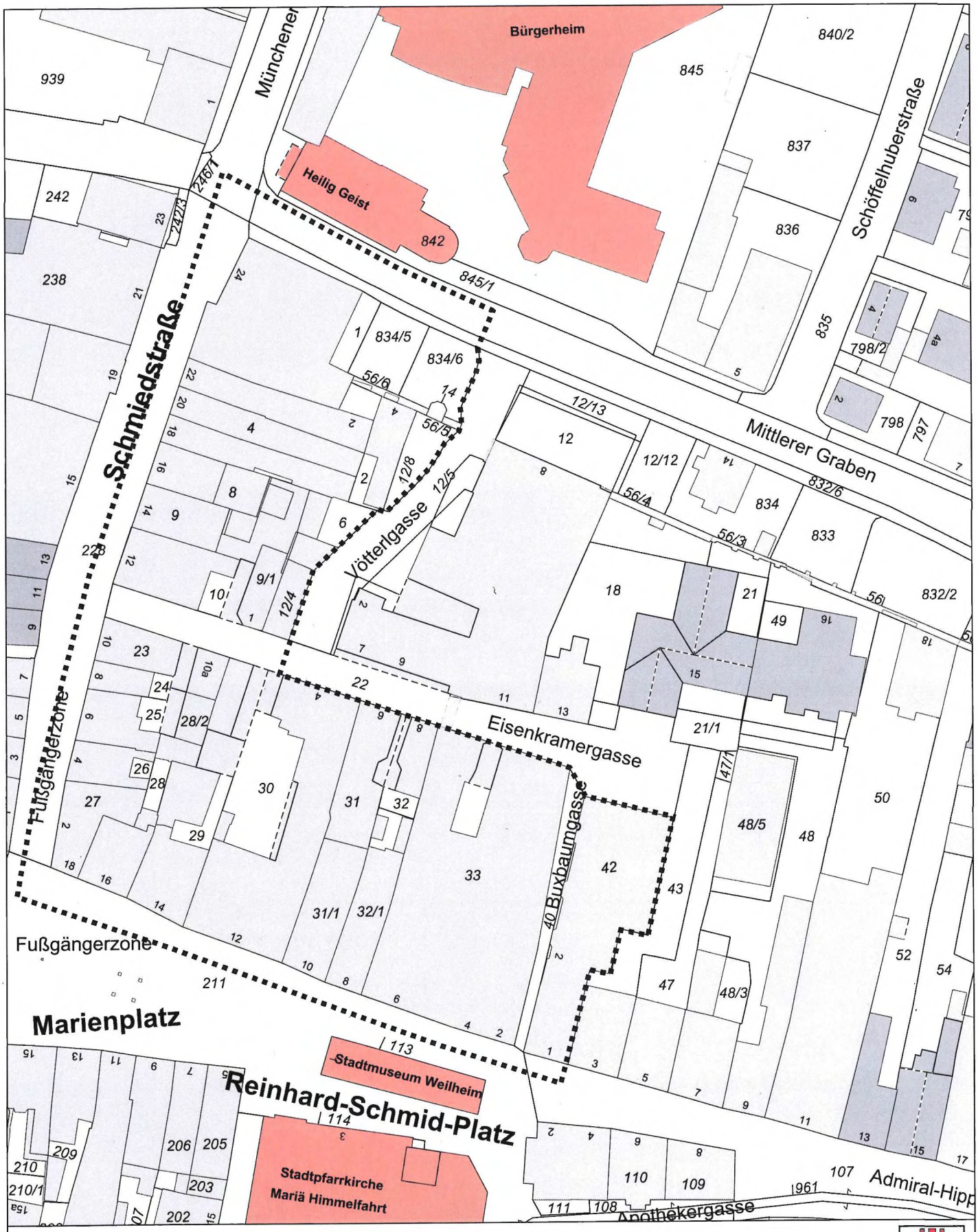
dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Unterschrift

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Altstadt Ia"
13. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 30.06.2026
Maßstab 1:1000

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Pütrichstraße / Angerkapellenstraße“
- öffentliche Auslegung; Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 05.06.2025 beschlossen, für den Bereich „Pütrichstraße / Angerkapellenstraße“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Erweiterung der Dienstgebäude des Landratsamtes Weilheim-Schongau, sowie Regelungen zur Unterbringung des Stellplatzbedarfes. Eine Umweltprüfung soll für diesen Innenstadtbebauungsplan nicht erfolgen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 27.04.2026 mit 08.06.2026. Über vorgebrachte Einwendungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.07.2026 abgewogen und entschieden.

Der insoweit angepasste Entwurf des Bebauungsplanes vom 24.08.2026 mit Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.11.2026 bis einschließlich 04.01.2027

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (https://www.weilheim.de) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung sowie im Geoportal Bayern http://www.bauleitplanung.bayern.de → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar.
Es handelt sich um den im beiliegenden Lageplan abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Bundesstraße B2
Boden	--
Wasser	--
Fläche	--
Pflanzen/Tiere	Fassadenbegrünung, Nisthilfen für Gebäudebrüter
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	--
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalpflegerische Belange - Bodendenkmäler

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.
Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal) zugänglich.

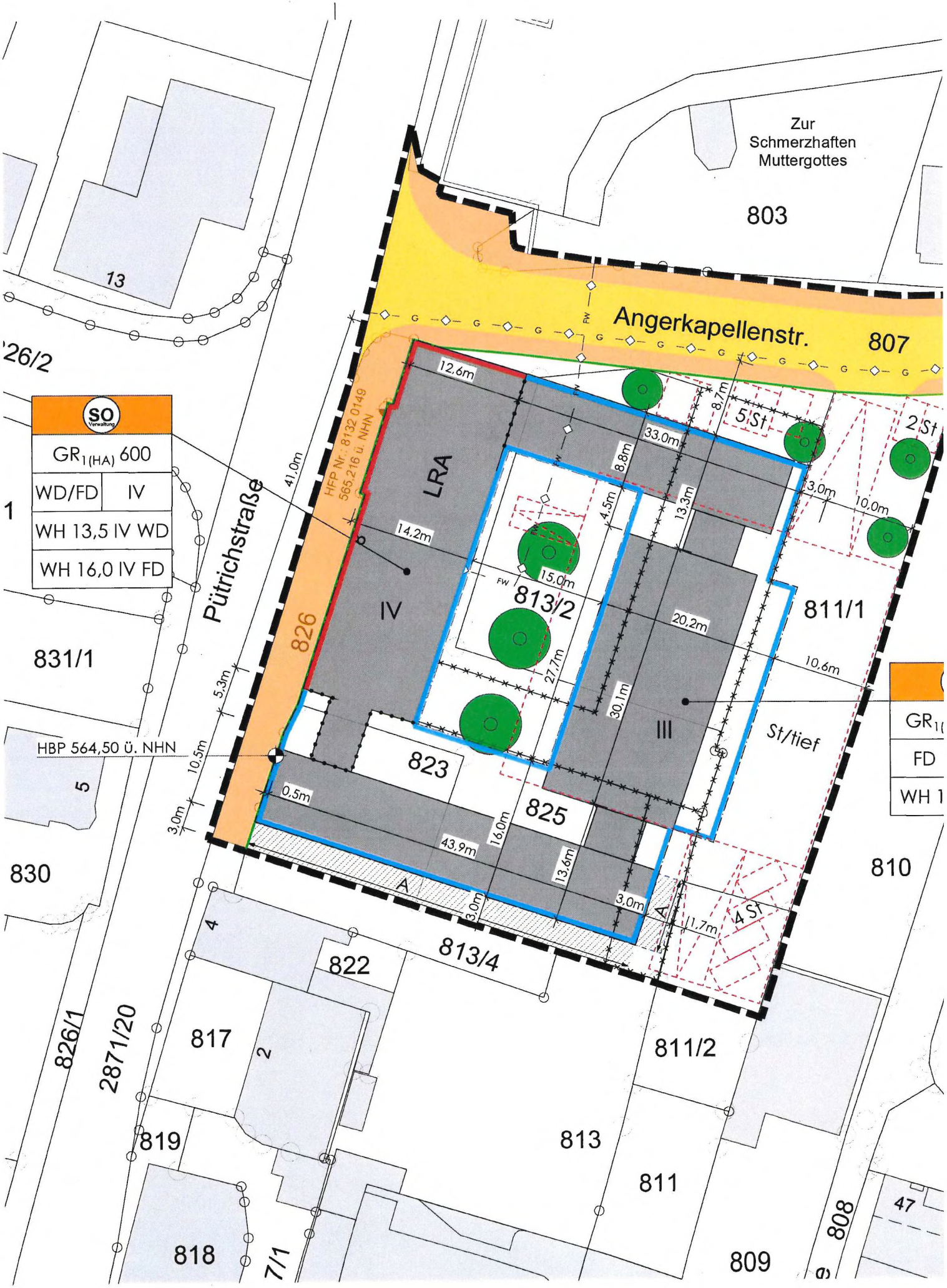
Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister


Zur Schmerzhaften Muttergottes
803
Angerkapellenstr.
807
13
26/2
SO Verwaltung
GR1 (HA) 600
WD/FD
IV
WH 13,5 IV WD
WH 16,0 IV FD
Pütrichstraße
41,0m
HFP Nr.: 8132 0149
565,216 ü. NHN
826
LRA
IV
III
12,6m
14,2m
33,0m
8,8m
8,7m
5 St
2 St
3,0m
10,0m
4,5m
13,3m
15,0m
813/2
811/1
20,2m
10,6m
27,7m
30,1m
St/tief
831/1
5,3m
10,5m
3,0m
HBP 564,50 ü. NHN
823
825
0,5m
43,9m
16,0m
13,6m
3,0m
A
4 St
1,7m
830
810
813/4
822
826/1
2871/20
817
811/2
819
813
811
818
809
808
47
7/1

Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
„Schmiedstraße, Kreuzgasse und Unterer Graben", Gemarkung Weilheim i.OB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 18.07.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet zwischen „Schmiedstraße, Kreuzgasse und Unterer Graben" einen einfachen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen.
Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) von Grundstücken umfasst:
Fl.Nrn. 187-TF, 212, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 230/3, 230/5, 231, 232, 233, 233/1 234, 234/1, 234/2, 238, 242, 244, 247, 248, 250, 252, 252/2, 256 und 257/2, Gemarkung Weilheim

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Das Gebiet wird als „besonderes Wohngebiet" (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „besondere Wohnbaufläche" dar.
Ziel der Bauleitplanung ist eine bauleitplanerische Umsetzung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Weilheim i.OB aus dem Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der aktuellen Untersuchung „Funktionale Strukturanalyse Innenstadt Weilheim in Oberbayern" durch das Büro CIMA Beratung + Management GmbH mit verbindlichen Regelungen für zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hierdurch sollen Nutzungskonflikten vermieden werden und Schutzinteressen gewahrt bleiben. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen „Schmiedstraße, Kreuzgasse und Unterer Graben" sowie die Begründung werden in der Fassung vom 18.07.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Zeitraum

vom 25.11.2026 mit 25.01.2027.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de im Bereich >*Bauleitplanung*< und >*Bebauungspläne in Aufstellung*< oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 25.01.2027** gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird

angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2026
(digital unter www.weilheim.de)

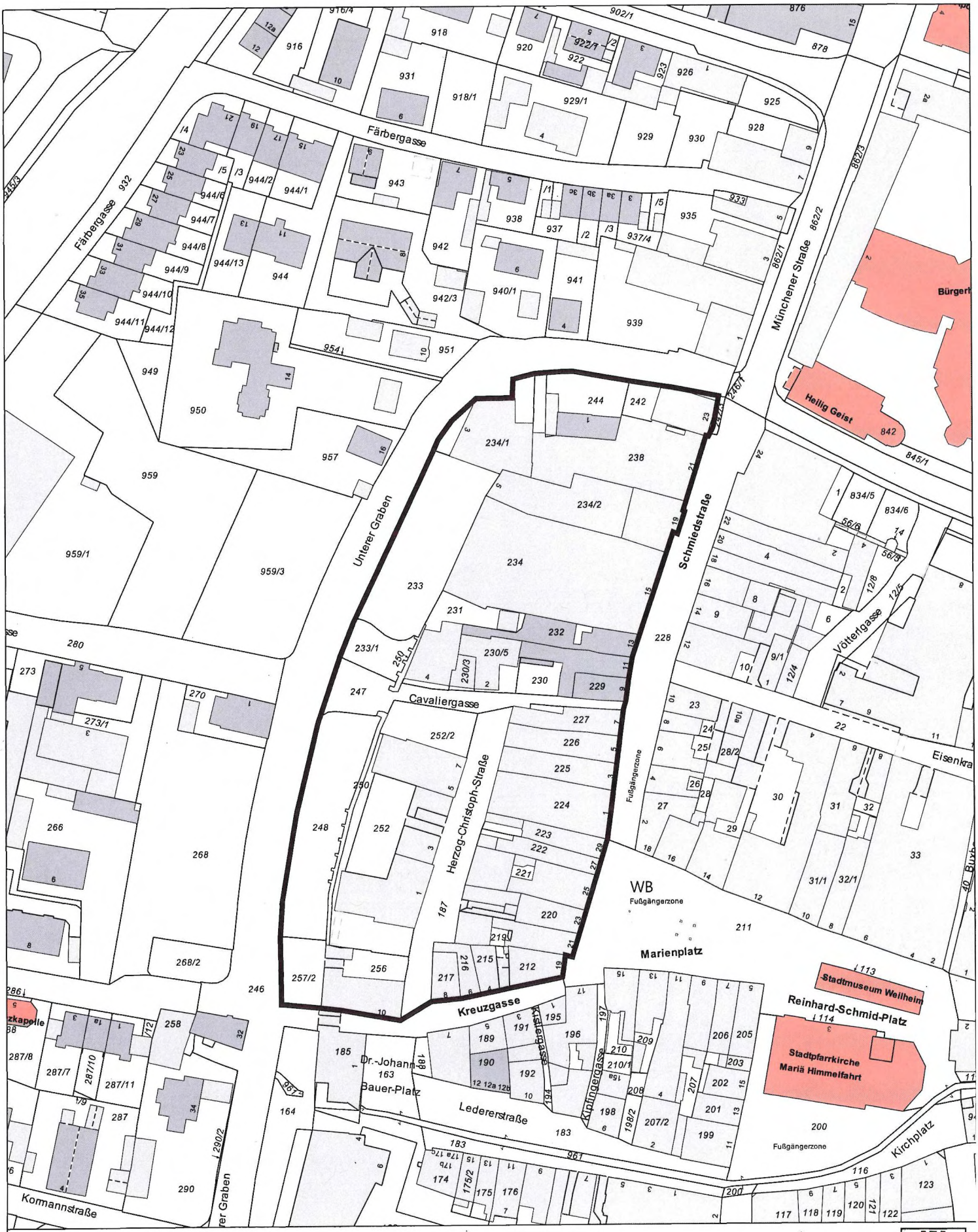
i.V.

(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

T. Wahlefeld

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister



einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
"Schmiedstraße, Kreuzgasse und Unterer Graben"

Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 09.07.2024
Maßstab 1:1500

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024

Bebauungsplan "Obere Stadt IVa"
6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IVa" für das Grundstück Fl.Nr. 506 und 556, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Mit der Änderung soll die zugelassene Bebauung der Grundstücke neu geordnet werden.
Diese Änderung ändert darüber hinaus auf Grund von Rechtsänderungen die Festsetzungen durch Text des ursprünglichen Bebauungsplanes und ergänzt die dortigen Hinweise durch Text. Weiter werden die 3. und die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.
Die Geltungsbereiche dieser Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.
Die Änderung des Bebauungsplanes wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Über vorgebrachte Einwendungen wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 20.10.2026 abgewogen und entschieden. Es ergaben sich daraus keine Änderungen der zuletzt ausgelegten Fassung der Satzung. Ebenfalls in der Sitzung am 20.10.2026 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 6. vereinfachte des Bebauungsplanes „Obere Stadt IVa" in der zuletzt ausgelegten Fassung vom 23.06.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Obere Stadt IVa" in der Fassung vom 23.06.2026 samt Begründung rechtsverbindlich.

Die Bauleitplanung kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung" oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.
In den Satzungsunterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Bauleitplanung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

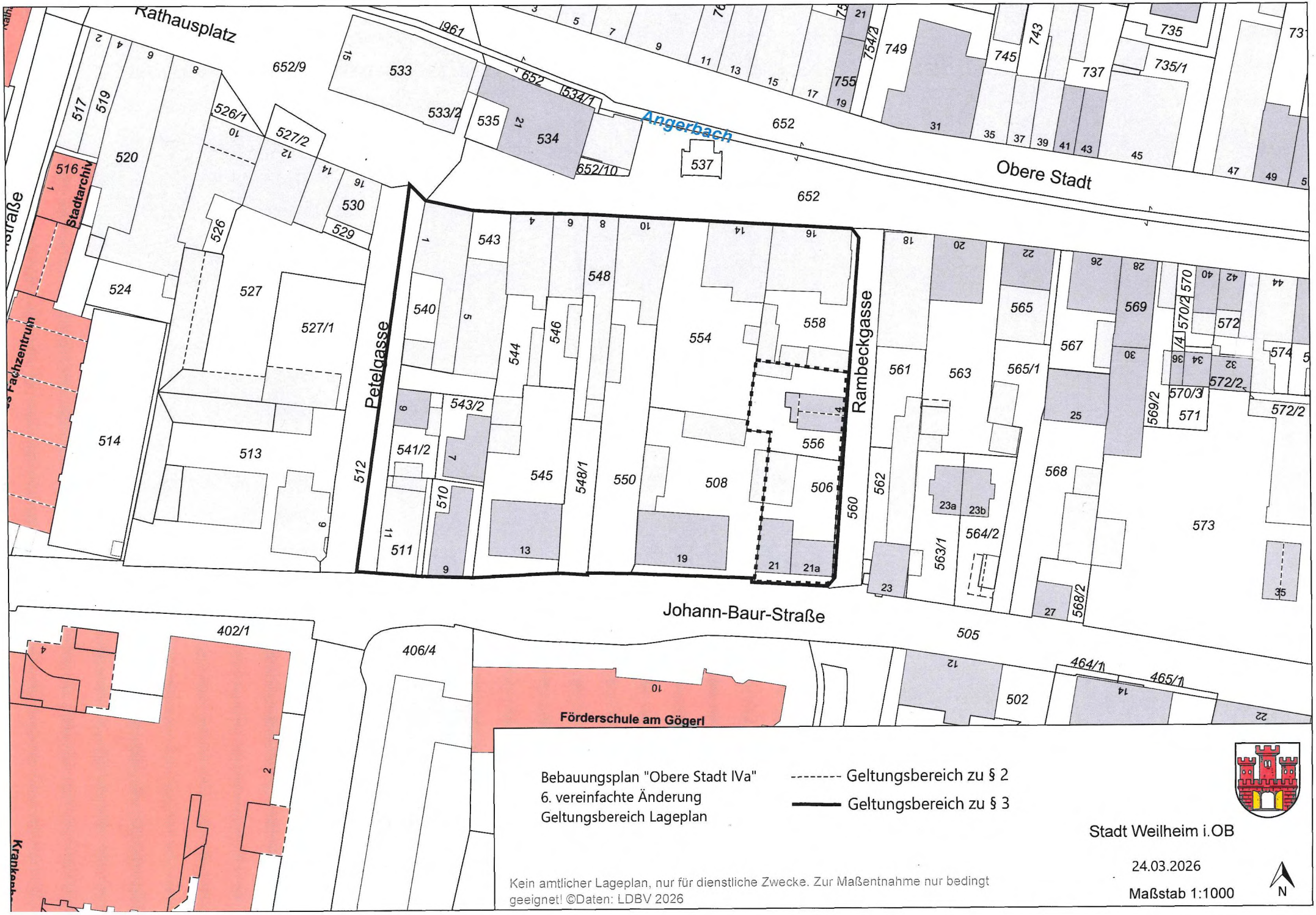
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2026
(digital unter www.weilheim.de)

i.V.
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister


Rathausplatz
Obere Stadt
Angerbach
Petelgasse
Rambeckgasse
Johann-Baur-Straße
Förderschule am Gögerl
Stadtarchiv
Fachzentrum
Bebauungsplan "Obere Stadt IVa"
6. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan
Geltungsbereich zu § 2
Geltungsbereich zu § 3
Stadt Weilheim i.OB
24.03.2026
Maßstab 1:1000
N
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“,
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat bereits am 21.11.2019 in öffentlichen Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.
Das Gebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig. Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind ausnahmsweise zugelassen.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Über vorgebrachte Einwendungen wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 01.10.2026 abgewogen und entschieden. Es ergaben sich daraus lediglich geringe redaktionelle Anpassungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung. Ebenfalls in der Sitzung am 01.10.2026 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB nun diesen Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ in der redaktionell ergebenden Fassung vom 01.10.2026, samt Begründung und weiteren Unterlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ in der Fassung vom 01.10.2026, samt Begründung und weiterer Unterlagen rechtsverbindlich.

Die Bauleitplanung kann mit Begründung und allen Unterlagen bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes, sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.
In den Satzungsunterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Bauleitplanung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Römerstraße/ Hardtkapellenstraße"

Lageplan Geltungsbereich